



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Veröffentl. FamRB 04, 9 f.

PKH bei Prozessstandschaft im Kindesunterhaltsverfahren

Das Problem: Wird Kindesunterhalt bei Getrenntleben im Wege der Prozessstandschaft geltend gemacht und um PKH nachgesucht, fragt es sich, auf wessen Person es bei der Frage der Bedürftigkeit ankommt.

Die Entscheidung des Gerichts: In der Rechtsprechung wird die Frage unterschiedlich beantwortet. Nach der einen Auffassung kommt es in diesen Fällen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des klagenden Elternteils an (so z.B. OLG Karlsruhe, Beschluss v. 08.01.2001 –5 WF 168/00-, FamRZ 01, 1080 m.w.N.). Die andere Ansicht stellt auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes ab (so z.B. OLG Köln, Beschluss v. 27.12.2000 –27 WF 231/00- = FamRZ 01, 1535, zuletzt OLG Dresden, Beschluss v. 06.02.2002 –22 WF 750/01 = FamRZ 02, 1412). Beide Ansichten berufen sich zur Begründung jeweils auf die Funktion des § 1629 III BGB. Dieser will Kinder aus dem Streit der noch nicht geschiedenen Eheleute heraushalten. Die Vertreter, die auf die Vermögenssituation des betreuenden Elternteils abstellen, erachten es danach für folgerichtig, auch das Prozesskostenrisiko insgesamt beim klagenden Elternteil als Partei zu belassen. Der Senat tritt dieser Auffassung entgegen. Er zieht eine Parallele zu dem Fall der Vertretung des Kindes nach Scheidung der Ehe. Hier muss das Kind gesetzlich vertreten durch den Elternteil klagen. Unstreitig kommt es hierbei auf die Vermögens- und Einkommenssituation des Kindes an. Eine unterschiedliche Behandlung der gleichgelagerten Sachverhalte sei nicht gerechtfertigt. Oftmals könne der Streit jedoch auf sich beruhen, wenn ein Prozesskostenvorschussanspruch des Kindes gegenüber dem betreuenden Elternteil gegeben sei. Auch der betreuende Elternteil sei insoweit trotz § 1606 III 2 BGB barunterhaltspflichtig. Der Prozesskostenvorschuss sei nämlich seinem Wesen nach ein Anspruch auf Deckung von Sonderbedarf. Dieser kann auch dem Betreuenden gegenüber geltend gemacht werden (vgl. Palandt-Diedrichsen, 61. Aufl., § 1610 BGB, Rz. 13). In diesem Fall müsse aber gegenüber dem Minderjährigen nicht der notwendige, sondern der angemessene Selbstbehalt von 1.000,00 EUR gelten.

Konsequenzen für die Praxis: Der Meinungsstreit kann sehr oft auf sich beruhen, wenn sowohl in der Person des Elternteils als auch in der des Kindes Bedürftigkeit gegeben ist. Wenn hingegen Vermögen beim Elternteil vorhanden ist, wird –egal welcher Ansicht man folgt- keine Prozesskostenhilfe in Betracht kommen: Vermögen, welches nicht Schonvermögen darstellt, muss nämlich sowohl für den eigenen Prozess als auch (über den Prozesskostenvorschuss) beim Prozess zugunsten des Kindes eingesetzt werden. Vor allem in den Fällen, in denen die Eltern auf den Namen des Kindes Vermögensanlagen getätigt haben, selber aber nicht über einsetzbares Vermögen verfügen, wird hingegen das obige Problem virulent.



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Beraterhinweis: Schon im eigenen Interesse sollte der Anwalt auf folgende Möglichkeiten achten:

Kann der betreuende Elternteil nicht die gesamten Kosten auf einmal aufbringen, ist zu prüfen, ob er ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Selbstbehaltes einen Vorschuss ratenweise leisten kann. Ist dies der Fall, so ist Prozesskostenhilfe nur mit entsprechenden Ratenzahlungsanordnungen zu gewähren (so OLG Dresden, a.a.O.). Im übrigen ist nicht nur der betreuende, sondern auch der andere Elternteil prozesskostenvorschusspflichtig. Ein derartiger Anspruch ist vorrangig. Nur auf diese Weise kann der Anwalt eine Festsetzung der erheblichen Differenzgebühren erreichen.